



Datum: 30.09.2015 Nr.: 46

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Richtlinie über den Ideenwettbewerb für Studierende der Georg-August-Universität Göttingen 1358

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“ 1364

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Ökosystemmanagement“ 1369**

Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ 1382

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ 1398

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Artikel 2

~~Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.~~

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie (Federführung):

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 13.07.2015, der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 23.07.2015 und der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 14.07.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.09.2015 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Berufsfelder, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 Außeruniversitäres Berufspraktikum
- § 8 Studienberatung
- § 9 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 10 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung
- § 15 Gesamtergebnis
- § 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiums Ökosystemmanagement.

§ 2 Ziele des Studiums, Berufsfelder, Zweck der Prüfung

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ der Universität Göttingen vermittelt den Studierenden die wichtigsten Grundlagen und Methoden der Analyse, Bewertung und des Managements von Ökosystemen sowie weiterführende, berufsfeldbezogene Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge zu erkennen, interdisziplinäre planerische Konzepte des Umweltmanagements zu entwickeln und wissenschaftliche Befunde kritisch zu reflektieren.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ qualifiziert Studierende zum Einstieg in die berufliche Praxis. ²Er bildet zudem eine Grundlage zum Einstieg in fachlich eng verwandte Master-Studiengänge. ³So ist eine Aufnahme in die geo-, forst- und agrarwissenschaftlichen Master-Studiengänge an der Universität Göttingen grundsätzlich möglich, wobei im Einzelfall fachspezifische Zusatzleistungen gefordert werden können. ⁴Auskunft hierüber erteilen die zuständigen Prüfungskommissionen.

(3) ¹Das Studium mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) Ökosystemmanagement bereitet auf eine Berufstätigkeit in öffentlicher Verwaltung, Planungs- und Naturschutzbehörden, behördliche und nicht-behördlicher Raum- und Regionalplanung, Umwelt-, Planungs- oder Ingenieurbüros, Umweltrisikobewertung, Abfallwirtschaft, betrieblicher Umweltschutz, Umweltbildung, Rohstoffindustrie, Agrar- und Forstwirtschaft, Energiewirtschaft, Entwicklungszusammenarbeit, Entwicklungsdienst und Projektmanagement im internationalen Bereich, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, PR und Öffentlichkeitsarbeit, sowie Fachpressewesen vor. ²Der Studiengang bildet weiterhin die Grundlage für weiterführende Master- und Promotionsstudiengänge der beteiligten Fakultäten.

(4) ¹Ökosystemmanagement ist eine Disziplin an der Schnittstelle zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung. ²Im Bachelor-Studiengang lernen die Studierenden fundamentale Sachverhalte und Konzepte der Ökologie und der Ressourcenökonomie kennen und gewinnen einen Einblick in die Grundlagen und Begrifflichkeiten der Agrar-, Forst- und Geowissenschaften. ³Damit sollen die Absolventen ein Verständnis für die Funktion und das Zusammenwirken terrestrischer Ökosysteme und die Möglichkeiten ihres Managements erwerben. ⁴Sie sollen insbesondere befähigt werden, Konzepte für die integrierte und nachhaltige Nutzung von Ökosystemen und natürlichen, nachwachsenden und nicht nachwachsenden

Ressourcen zu erstellen. ⁵Damit verbunden sind die Bilanzierung von Stoffkreisläufen und die Bestimmung von Belastungsgrenzen von Ökosystemen. ⁶Mit ihrer breiten Grundbildung sollen die Studierenden auch die Kompetenz zur Lösung von Nutzungskonflikten im Spannungsfeld zwischen ökologischer Gefährdung und ökonomischer Rentabilität erwerben.

(5)¹In der Verflechtung grundlegender Inhalte aus Geo-, Agrar- und Forstwissenschaften wird den Studierenden eine breit gefächerte interdisziplinäre Arbeitsweise nahe gebracht. ²Die Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen und Begriffe ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen einen weit gefächerten und integrativen Zugriff auf den Gesamtkomplex terrestrischer Ökosysteme. ³Darüber hinaus sollen spezielle Kompetenzen, namentlich im Bereich Geoinformationssysteme, es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, auch für komplexe planerische Aufgaben ausgewogene Entscheidungen unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren zu treffen. ⁴Diese Ausbildung wird ihnen auf dem Arbeitsmarkt neben typisch planerischen Tätigkeiten auch breite Möglichkeiten in angrenzenden Fachgebieten eröffnen.

(6) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg und/oder für die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums.

(7) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse im Ökosystemmanagement erworben hat, die relevanten Zusammenhänge zwischen den Teildisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und die Ergebnisse dieser Arbeit zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs „Ökosystemmanagement“ beträgt 6 Semester. ²Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Das Studium umfasst mindestens 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits), die sich folgendermaßen verteilen:

- (a) auf das Fachstudium 120 C,
- (b) auf den Professionalisierungsbereich 48 C, davon 24 C für Schlüsselkompetenzen und 24 C für Wahlpflichtmodule, sowie
- (c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(4) ¹Anzahl, Art und Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module legt die Modulübersicht verbindlich fest (Anlage 1). ²Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen

elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind.

³Weitere Hinweise über den exemplarischen Studienverlauf gibt die Anlage 2.

(5) ¹Das Fachstudium umfasst in den ersten beiden Semestern vor allem naturwissenschaftliche und ökosystembezogene Grundlagen. ²Im 2. und 3. Fachsemester werden neben nutzungsorientierten Grundlagenmodulen (Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern) auch erste Aspekte der Analyse und Bewertung von Ökosystemen (Geoinformationssysteme, Karten und Profile, Ökosystemmanagement, Naturschutz) sowie politische Aspekte (Umwelt- und Ressourcenpolitik) aufgenommen. ³Auf dieser Basis bildet der praktische Teil (Praktikum) oder ein Auslandssemester den Abschluss des zweiten Studienjahres, wobei die Studierenden mit der Auswahl ihres Praktikums- oder Auslandsstudienplatzes bereits eine Orientierung in Richtung ihres später angestrebten Berufsfeldes vornehmen können. ⁴Im 5. Fachsemester werden die ökosystembezogenen Kompetenzen durch die Module „Aktuelle Aspekte des Ökosystemmanagements“ und „Ökosystemmodellierung“ gezielt gestärkt und vertieft. ⁵Das Modul „Energie und Rohstoffe“ bietet einen Einstieg in Exploration, Nutzung und Management nachwachsender und nicht nachwachsender Ressourcen. ⁶Weiterhin ist das 5. Fachsemester der Profilbildung der Studierenden entsprechend individueller fachspezifischer Neigungen gewidmet. ⁷Im 6. Fachsemester bietet das Modul „Agroforst“, aufbauend auf die in den ersten Semestern gelegten Grundlagen, einen Einstieg in neue zukunftsorientierte Konzepte der Landnutzung. ⁸Das Modul Agrar- und Umweltrecht macht die Studierenden mit rechtlichen Aspekten vertraut, ehe sie ihr Studium mit der Bachelorarbeit abschließen.

§ 5 Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium werden Interesse an den naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie gute Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen.

§ 6 Orientierungsmodule

Orientierungsmodule sind in der Anlage 1 (Modulübersicht) entsprechend gekennzeichnet.

§ 7 Außeruniversitäres Berufspraktikum

(1) ¹Im Rahmen des Moduls B.ÖSM.117 ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum von mindestens dreimonatiger Dauer mit Begleitseminar (Modul B.ÖSM.117; 18 C) zu absolvieren. ²Das Modul B.ÖSM.117 soll Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in dem für den Bachelor-Studiengang Ökosystemmanagement maßgeblichen Berufsfeld vermitteln. ³Die Praktikantin oder der Praktikant soll Einblicke in Arbeits- und Wirtschaftsabläufe und die Zusammenhänge in den Praktikumsbetrieben oder -einrichtungen erhalten und zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren beruflicher Handlungen befähigt werden. ⁴Das Berufspraktikum dient

gleichzeitig der Orientierung über eigene Fähigkeiten und Interessen. ⁵Mögliche Defizite können erkannt und in der verbleibenden Studienzeit korrigiert werden.

(2) ¹Das Berufspraktikum kann in Betrieben (z.B. Consulting-Büros, Industriebetrieben), Behörden, außeruniversitären Forschungseinrichtungen (außerhalb von Deutschland auch an universitären Forschungseinrichtungen) oder vergleichbaren Institutionen abgeleistet werden.

²Der Praktikumsplatz soll im engen Kontext zu den Studienzielen des Bachelor-Studiengangs Ökosystemmanagement stehen und ist von den Studierenden eigenverantwortlich in einem geeigneten außeruniversitären Bereich zu organisieren. ³Für die Beratung der Studierenden in allgemeinen Fragen der Organisation (z.B. Vermittlung von Ausbildungsstellen, Vertragsgestaltung, Versicherung u. ä.), die Durchführung der Seminare und die Dokumentation der erbrachten Leistungen ist die Studiengangskoordinatorin beziehungsweise der Studiengangskoordinator zuständig.

(3) ¹Ein Berufspraktikum (Modul B.ÖSM.117) muss nicht absolviert werden, wenn ein Studienaufenthalt im Ausland absolviert wird, in dessen Rahmen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. ²In diesem Fall ist Modul B.ÖSM.117b zu absolvieren und durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) für jede Studierende und jeden Studierenden zu regeln, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule absolviert werden müssen. ³Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Bachelor-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch abzulegenden Modulprüfung sind.

⁴Das „learning agreement“ muss Studien- und Prüfungsangebote in einem Umfang, der wenigstens 12 Anrechnungspunkten entspricht, enthalten, die inhaltlich dem gewählten Studiengang zugeordnet werden können. ⁵Die Entscheidung über den Lernvertrag („learning agreement“) trifft die Prüfungskommission. ⁶Die oder der Studierende kann Vorschläge hinsichtlich der Ausgestaltung im Rahmen des Absatzes 2 und der Buchstaben b) und c) machen; dieses Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 8 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Fragen zu Studienmöglichkeiten und Studienorganisation, bei kritischen Situationen im Studium, zur Orientierung im Übergang zwischen Bachelor- und Master-Studium, zur beruflichen Orientierung und zum Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bietet die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie übernommen. ²Die Studierenden können die Studienfachberatung während ihres gesamten

Studiums aufsuchen; besonders empfehlenswert ist die Studienfachberatung zu Beginn des Studiums, vor einem geplanten Auslandsstudium oder der Wahl des außeruniversitären Berufspraktikums und für alle weiteren Belange der individuellen Studienplanung (Studieren mit Kind, Abweichungen von der Regelstudienzeit u. a.).

(3) ¹Des Weiteren stehen alle Lehrende des Studiengangs Ökosystemmanagement während der jeweiligen Sprechzeiten für spezielle Fragen zu ihrem Fachgebiet bzw. zu ihren Veranstaltungen zur Verfügung. ²Eine individuelle Studienberatung durch die jeweiligen Lehrenden bzw. Prüfenden sollte die Kandidatin oder der Kandidat in Anspruch nehmen, wenn ihr oder ihm nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des zuständigen Gemeinsamen Prüfungsamts der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten.

§ 9 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Geländeübungen, Exkursionen und Tutorien oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten. Zur Stoffvertiefung werden ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten.

(2) ¹Bestimmte Lehrveranstaltungen werden mit begrenzter Teilnehmerzahl durchgeführt. Dazu gehören:

- a) Geländeübungen, Exkursionen,
- b) Übungen und Seminare.

²Die Lehrenden dieser Lehrveranstaltungen informieren die Studierenden über die vorgesehenen Teilnehmerzahlen.

(3) ¹Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl sind vorrangig solche Studierende zuzulassen, die diese Lehrveranstaltung besuchen müssen, um sich zu einer Modulprüfung zu melden. ²Dabei haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die sich im höchsten Fachsemester befinden und nachweisen, dass sie ordnungsgemäß studiert oder eine Verzögerung des Studiums nicht zu vertreten haben. ³Die Auswahl unter Gleichberechtigten ist durch das Los zu treffen. ⁴Eine Zurückstellung wegen fehlenden Nachweises nach Satz 2 ist höchstens zweimal zulässig.“

§ 10 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen mit anderen Modulnummern als B.ÖSM. ist den Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge der jeweiligen am

Lehrangebot des Bachelor-Studiengangs „Ökosystemmanagement“ beteiligten Fakultäten zu entnehmen.

(2) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können als fachspezifische Prüfungsleistungen auch folgende vorgesehen werden:

a) Schriftlicher Bericht (zu den Geländeübungen): Ein schriftlicher Bericht ist eine schriftliche, in geeigneter Form gegliederte und mit graphischen Elementen (z.B. Skizzen, Tabellen, Diagrammen, Fotos) versehene Darstellung der einzelnen, während einer Geländebegehung aufgesuchten Stationen unter Verwendung relevanter Fachtermini und zusätzlicher Literatur.

b) Kartierbericht: Ein Kartierbericht umfasst eine die naturräumliche Ausstattung betreffende selbstständig erstellte Karte samt schriftlichen Erläuterungen mit Beschreibungen des Kartiergebietes, der Geländebefunde, sowie der verwendeten Methoden und Arbeitsmittel.

c) GIS-Projektarbeit: Eine GIS-Projektarbeit ist die praktische Bearbeitung einer vorgegebenen oder selbst entwickelten Themenstellung unter Verwendung geeigneter GIS-Software, in der Regel ergänzt durch eine schriftliche Dokumentation des methodischen Vorgehens und der Ergebnisse. Zu einer GIS-Projektarbeit kann eine mündliche Präsentation der methodischen Vorgehensweise und der Arbeitsergebnisse vorgesehen werden.

d) Übungsaufgabe: Eine Übungsaufgabe ist eine schriftliche, in der Regel außerhalb der Präsenzzeit zu erbringende Leistung (–max. 5 Seiten) zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung, durch welche die Studierenden zeigen, dass sie bestimmte fachmethodische Fähigkeiten beherrschen und fachtheoretische Inhalte verstanden haben. Übungsaufgaben werden in der Regel semesterbegleitend durchgeführt, die Aufgabenstellungen veranstaltungsbegleitend an die Studierenden vergeben. Eine Übungsaufgabe kann als Einzel- oder Gruppenleistung gestellt werden.

e) Berufspraktikumsbericht: Ein Berufspraktikumsbericht enthält eine schriftliche Darstellung der jeweiligen Einrichtung und Arbeitsbereiche sowie der durchgeführten Tätigkeiten; die gesammelten Erfahrungen werden reflektiert, die Nützlichkeit der Kenntnisse und Kompetenzen aus dem bisherigen Studium für die Praktikumsstätigkeiten erörtert und dargestellt, welche Kenntnisse und Kompetenzen darüber hinaus aus der Tätigkeit in der Einrichtung hinzugewonnen wurden; weiterhin wird die Relevanz des Praktikums für die eigene Berufsperspektive reflektiert.

f) Auslandssemesterbericht: Ein Auslandssemesterbericht enthält eine sachliche, kritische und bewertende Zusammenfassung des Studiums im Ausland (Wahl der Universität und der dortigen Veranstaltungen mit Blick auf das hiesige Ökosystemmanagement-Studium, Reflektion der ausländischen Studienorganisation und Lehre, erlangte kulturelle Kompetenzen).

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 120 C aus Modulen des Studiengangs erbracht sein, darunter das Modul B.ÖSM.117 Berufspraktikum oder das Modul B.ÖSM.117b Auslandsstudium.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und die Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit wissenschaftlichen Methoden ein fachliches Problem aus dem Bereich Ökosystemmanagement im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, aufbauend auf methodisch fundierten Aussagen ein selbständiges, begründetes Urteil zu entwickeln und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) ¹Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ²Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas und der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der

Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher leimgebundener Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit ist zudem in elektronischer Form einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die beteiligten Fakultäten eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den Fakultätsräten benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt. ⁵Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

¹Im ersten Versuch bestandene, innerhalb der Regelstudienzeit absolvierte Klausuren dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt erfolgen. ⁴Eine Auflistung betreffender Module wird vom Prüfungsamt rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 15 Gesamtergebnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen im Rahmen des Fachstudiums und im Professionalisierungsbereich sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt der Bachelorprüfung mindestens 1,9 beträgt.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2895), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 12/2014 S. 288), außer Kraft.
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft; der Antrag ist bis spätestens 31.03.2016 zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oderaufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Eine Prüfung nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 wird zum letzten Mal im Sommersemester 2018 durchgeführt.

Anlage 1 Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 180 C erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 120 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	C	SWS	Modultitel
B.Agr.0013	6	4	Mathematik und Statistik
B.Agr.0301	6	4	Agrar- und Umweltrecht
B.Forst.1103	6	4	Naturwissenschaftliche Grundlagen
B.ÖSM.100	6	4	Bioklimatologie
B.ÖSM.101	6	4	Waldökologie
B.ÖSM.102	6	5	Geowissenschaften
B.ÖSM.103	6	3	Geoinformatik 1
B.ÖSM.104	6	4	Biotoptypen, Vegetation und Flora in Wald und Offenland
B.ÖSM.105	6	6	Karten und Profile
B.ÖSM.106	3	2	Naturschutz
B.ÖSM.107	6	4	Bodenkunde
B.ÖSM.108	6	4	Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern
B.ÖSM.109	6	3	Geoinformatik 2
B.ÖSM.110	3	3	Quartärgeowissenschaften
B.ÖSM.111	6	4	Ökosystemmanagement
B.ÖSM.112	6	4	Umwelt- und Ressourcenpolitik
B.ÖSM.113	6	4	Ökosystemmodellierung
B.ÖSM.114	6	4	Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements
B.ÖSM.115	12	9	Energie und Rohstoffe
B.ÖSM.116	6	4	Agroforst

Die Module B.ÖSM.101, B.ÖSM.104 und B.ÖSM.111 sind Orientierungsmodule.

2. Professionalisierungsbereich im Umfang von 48 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule

Aus den folgenden Wahlpflichtmodulen müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C erfolgreich absolviert werden: Weitere Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs rechtzeitig auf der Homepage der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie.

Modulnummer	C	SWS	Modultitel
B.Agr.0001	6	4	Agrarökologie und Umweltpolitik
B.Agr.0002	6	4	Biologie der Pflanzen
B.Agr.0003	6	4	Biologie der Tiere
B.Agr.0014	6	4	Pflanzenbau
B.Agr.0315	6	4	Geländekurs Bodenwissenschaften: Grundlagen und Aspekte
B.Agr.0316	6	8	Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz
B.Agr.0323	6	4	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen
B.Agr.0329	6	4	Pflanzenbau / Pflanzenzüchtung
B.Agr.0339	6	4	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung
B.Agr.0347	6	8	Stoffhaushalt des ländlichen Raumes
B.Agr.0359	6	4	Agrarökologie und Biodiversität
B.Forst.1104	6	5	Forstzoologie, Wildbiologie und Jagdkunde
B.Forst.1116	6	5	Holzernte und Logistik
B.Forst.1118	6	5	Waldinventur
B.Forst.1122	6	4	Waldwachstum und Forsteinrichtung
B.Forst.1125	3	2	Öffentlichkeitsarbeit/Waldpädagogik
B.Forst.1127	3	2	Forst- und Umweltpolitik
B.Forst.1201	6	4	Angewandte Waldpflanzenkunde
B.Forst.1202	6	4	Meteorologisches Praktikum mit Feldübungen
B.Forst.1203	6	4	Ökologie und genetische Ressourcen tropischer Wälder
B.Forst.1204	6	4	Waldarbeit und Walderschließung
B.Forst.1205	6	4	Waldbau - Praxis
B.Forst.1206	3	2	Angewandte Wildtierbiologie
B.Forst.1207	6	4	Angewandte Vegetationskunde
B.Geg.05	8	6	Relief und Boden
B.Geg.06	7	4	Klima und Gewässer
B.Geg.07	7	4	Kultur- und Sozialgeographie
B.Geg.08	7	4	Wirtschaftsgeographie
B.Geg.13	6	3	Physiogeographische Prozessforschung
B.Geg.14	6	3	Kulturräumliche Regionalanalyse
B.Geo.201	7	5	Geowissenschaftliche Fernerkundung
B.Geo.208	7	6	Umweltgeowissenschaften
B.Geo.503	6	4	Biologie für Geowissenschaftler
B.Geo.702	3	3	Praxis des Naturkatastrophen-Management
B.Geo.707	4	4	An Introduction to Molecular, Phylogenetic and DNA Barcoding Methods

3. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Bachelor-Studiengang 'Ökosystemmanagement' Modellstudienverlaufsplan (Stand: 01.10.2015)

Semester							Credits (C)	
1	Naturwissenschaftliche Grundlagen B.Forst.1103, 6C Klausur 120 Min.	Waldökologie B.ÖSM.101, 6C Klausur 90 Min. und Postererstellung	Geowissenschaften B.ÖSM.102, 6 C Klausur 90 Min.	Mathematik & Statistik B.Agr.0013, 6C Klausur 90 Min.	Schlüsselkompetenzen 6C		(optional) Wahlpflichtmodul 2x3 bzw. 6C	27-30
2	Bioklimatologie B.ÖSM.100, 6C Klausur 90 Min.	Geoinformatik 1 B.ÖSM.103, 6C GIS-Projektarbeit 15 S.		Biotoptypen, Vegetation und Flora in Wald und Offenland B.ÖSM.104, 6C Hausarbeit 15 Seiten	Karten & Profile B.ÖSM.105, 6C Klausur 90 Min.	Bewirtschaftung und Schutz von Wäldern B.ÖSM.108, 6C Klausur 120 Min.	Bodenkunde B.ÖSM.107, 6C Klausur 120 Min.	33
3	Ökosystemmanagement B.ÖSM.111, 6C Referat 15 Min. o. Poster 1 S. oder Hausarbeit 15 S.	Umwelt- und Ressourcenpolitik B.ÖSM.112, 6C Klausur 60 Min.	Quartärgeowissenschaften B.ÖSM.110, 3C Klausur 60 Min.	Geoinformatik 2 B.ÖSM.109, 6C Klausur 60 Min.		Naturschutz B.ÖSM.106, 3C Klausur 60 Min.	30	
4	Berufspraktikum B.ÖSM.117, 18C (inkl. Seminar) Praktikumsbericht 20 Seiten und Präsentation 15 Min. alternativ: Auslandsstudium B.ÖSM.117b, 18C (inkl. Seminar) Auslandssemesterbericht 20 Seiten und Präsentation 15 Min.			(optional) Wahlpflichtmodul 2x3 bzw. 6C	Wahlpflichtmodul 6C		27-30	
5	Ökosystemmodellierung B.ÖSM.113, 6C Posterpräsentation 1 S.	Ausgewählte Aspekte des Ökosystemmanagements B.ÖSM.114, 6C Poster 1 S. o. Referat 15 Min. oder Hausarbeit 15 Seiten	Regenerative Energien, 4C Klausur 60 Min.	Geogene Energieträger, 4C Hausarbeit 10 S.	Wahlpflichtmodul 6C	Wahlpflichtmodul 6C	32	
6	Agrar- und Umweltrecht B.Agr.0301, 6C Klausur 120 Min.	Agroforst B.ÖSM.116, 6C Referat 30 Min und Hausarbeit 10 Seiten	Energie & Rohstoffe B.ÖSM.115, 12C Rohstoff Holz, 4C Klausur 45 Min.	Bachelorarbeit 12C			28	

Fachstudium – Pflichtmodule (120 C)

(Indiv.) Professionalisierungsbereich - Wahlpflichtmodule (24 C), siehe Liste im Modulhandbuch

(Indiv.) Professionalisierungsbereich - uniweite o. fachbezogene Schlüsselkompetenzen (6 C), siehe Modulhandbuch

(Indiv.) Professionalisierungsbereich - Berufspraktikum o. Auslandsstudium (18 C)

Bachelorarbeit (12 C)

Credits gesamt: 180

Farbcodes:

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

~~Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 13.07.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.09.2015 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 745), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.10.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 39/2014 S. 1250), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).~~

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche